

Ich erlaube mir folgenden Antrag vorzuschlagen:

„Die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz möge die Aufmerksamkeit der kompetenten eidgenössischen Behörde auf die Notwendigkeit einer Revision des Art. 6 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz lenken, wie folgt:

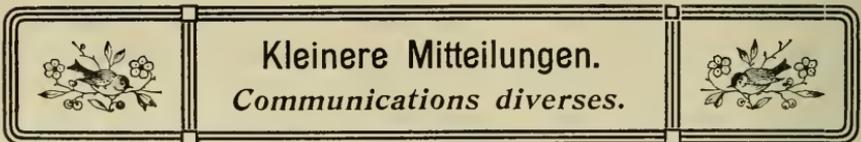
Art. 6. „Es ist verboten: Das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild sowie von Auer- und Birkhennen,“

ist abzuändern in

Art. 6. „Es ist verboten: Das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild sowie von allem Auer- und Birkwild, mit Ausnahme der ausgewachsenen, ausgefärbten Hähne.“

Ich brauche nicht zu betonen, dass die beantragte Revision keine eigentliche Neuerung in sich birgt. Das Auer- und Birkwild genießt seit Jahrzehnten den gleichen Schutz in Deutschland und in Oesterreich. Wenn eine solche konservative Einschränkung der Jagd sogar in wohlgepflegten Revieren als nötig erachtet wurde, erscheint dieselbe doppelt notwendig wo das Patentsystem herrscht, wo demnach Raubjagd und Aasjagd an der Tagesordnung sind.

Ich ersuche sie die Nützlichkeit meines Vorschlages gütigst in Erwägung zu ziehen.



Biologische Notiz. In gleicher Weise wie Herr Zschokke (siehe Heft 2 dieses Jahrgangs) habe ich schon seit mehreren Jahren die Beobachtung gemacht, dass die *Erlenzeisige* sich eifrig in den Erlen zu schaffen machten, ohne indess den Samenzäpfchen nachzugehen, denn diese waren noch grün wie die Blätter, die noch fast vollzählig an den Bäumen hingen. Solange die Zeisige sich in den Erlen umhertrieb, war mir die Sache nicht so auffällig; als ich aber sah, dass sie Eichen und Weidenbestände absuchten, wurde ich neugierig. Was sie dort an der Unterseite der Blätter und im Blattquirl suchten und fanden, konnte ich nicht ermitteln; das hat uns nun Herr Zschokke erklärt.

S. A. Weber, Bern.